



## Weiterbildungsreglement (WBR), Vernehmlassung 29. Januar – 29. April 2024 Antwortformular für Stellungnahmen

Bitte reichen Sie Ihre Stellungnahme bis zum **29. April 2024** an folgende Adresse ein: **barbara.dolanc@pa.uzh.ch**

Datum: 29.04.2024

Fakultät / Standesorganisation / Kommission / anderes: **VAUZ - Stand des Wissenschaftlichen Nachwuchses**

### Kontaktdaten der verantwortlichen Person:

Name: VAUZ Co-Präsidium; Philip Zimmermann und Jessy Duran Ramirez

E-Mail: **praesidium@vauz.uzh.ch**

Mit Vorlage einverstanden / keine Anpassungsvorschläge? (bitte ggf. ankreuzen)

### Allgemeine Bemerkungen

#### Ad § 1:

- Dass das Reglement nur „berufsbedingte“ Weiterbildung regeln soll entspricht nicht dem Leitbild der UZH, gemäss welchem die UZH die intellektuelle, fachliche und persönliche Entwicklung ihrer Mitarbeitenden fördert.

#### Ad § 2:

- Die neue Regelung scheint in erster Linie auf die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden zu verweisen und die UZH aus der Pflicht zu nehmen. Die Beschränkung auf die „berufsbezogene“ Weiterbildung entspricht zudem nicht dem Leitbild der UZH.

#### Ad § 3:



- Das Reglement sollte für alle angestellten Personengruppen der UZH gelten. Die verwendeten Begriffe zur Abgrenzung der verschiedenen Personengruppen entsprechen zudem nicht dem Universitätsgesetz.
- Die Unterscheidung in fachlich / überfachlich erscheint uns wenig zielführend. Wäre es nicht sinnvoller, Inhaber:innen von Qualifikationsstellen grundsätzlich einzuschliessen und dann über § 7.3 diejenigen Bereiche, die anderweitig finanziert sind geltend zu machen?
- Wo wird die Weiterbildung der explizit vom Reglement ausgeschlossenen Personengruppen (Drittmittel, Dozierende) geregelt? In der hier postulierten Absolutheit des Ausschlusses dieser Gruppen sehen wir für Teile unseres Standes Nachteile.

**Ad § 4:**

- Die Definition der unterstützten Weiterbildungsformen ist sehr knapp gehalten. In Kombination mit der Reduktion auf nur zwei Interessensgrade drohen viele unserer Standesangehörigen etwas durchs Raster zu fallen, grade auch weil im Bereich des Wissenschaftlichen Nachwuchses das Berufsziel noch nicht wirklich feststeht und daher in verschiedene Richtungen eine gewisse Arbeitsmarktfähigkeit zwingend erhalten/geschaffen werden muss.

**Ad § 5:**

- Warum sollten die Mitarbeitenden alleine die Verantwortung für ihre Weiterbildung tragen? Das entspricht weder der Fürsorgepflicht, noch den neuen Führungsgrundsätzen der UZH.

**Ad § 8:**

- „Erforderlich“ ist zu stark. Besser: „dienlich“.

**Ad § 9:**

- Die geplante Reduktion der Interessegrade auf die obersten zwei Grade der kantonalen Musterweisung hängt die Messlatte für Unterstützung von Weiterbildung sehr hoch und widerspricht dadurch dem Leitbild der UZH.

**Ad § 14:**

- Die schriftliche Vereinbarung bereits ab einem halben Arbeitstag erscheint uns sehr viel Bürokratie erforderlich zu machen. Wir würden eine Erhöhung der Grenze, bis zu welcher eine vorherige Genehmigung ausreicht, bevorzugen.

**Ad § 15:**

- Das Erfassen einer Weiterbildungsvereinbarung bereits ab einem Arbeitstag erscheint uns sehr viel Bürokratie erforderlich zu machen. Wir würden eine Erhöhung der Grenze, bis zu welcher eine Vereinbarung per E-Mail möglich ist, bevorzugen.

**Ad § 16:**



- hier sollte ausformuliert werden, wann eine Verfügung notwendig ist.

**Ad § 18/19:**

- Das sind zum Teil Beträge, die für Angestellte auf Qualifikationsstellen nicht so einfach zu stemmen sind. Warum muss das unbedingt direkt bezahlt werden und kann nicht über den KWF abgewickelt werden?

**Ad § 23:**

- Die Regelung sollte für die Arbeitnehmenden nicht schlechter als die die kantonale Musterweisung ausfallen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die eingegangenen Stellungnahmen nach Abschluss der Vernehmlassung auf der Webseite <https://www.rud.uzh.ch/de/rechtsgrundlagen/vernehmlassung-erlasse/abgeschlossene-vernehmlassungen.html> publiziert werden.